

## Antrag 1 zur Landesversammlung am 21.03.2020

Der PCCM stellt zur o.g. Landesversammlung folgenden Antrag zur Abstimmung:

**Die Schiedsrichterpflichtung für die Vereine und alle damit verbundenen Einschränkungen (nur 1 Team; max.12 Lizenzen) endet zum 31.12.2020.**

**Alternativ stellt der Verband für alle Ligaspieltage aller Klassen jeweils einen Schiedsrichter, dessen Aufwand vom Verband vergütet wird. Die Vereine zahlen dafür eine jährliche Schirigebühr pro gemeldeter Mannschaft, dessen Höhe der Landesvorstand festlegt. Die Einschränkung auf nur ein anmeldbares Team entfällt. Ebenso die Beschränkung auf maximal 12 erhaltbare Lizenzen. Die Ligaordnung vom 09.03.2019 ist in §2 und §5 zu ändern.**

Begründung:

Die zum 01.01.2020 eingeführte Schiedsrichterregelung nach der Ligaordnung in §2, Abs.2 in Verbindung mit §2, Abs.6 und §5, Abs.4 benachteiligt alle Vereine ohne Schiedsrichter, da für diese nur eine Ligateilnahme mit einem Team und maximal 12 Lizenzen möglich ist. Sie schwächt damit den Ligabetrieb.

Ein über die 12 hinausgehender Lizenzbedarf für Vereinsmitglieder, die diese für Turnierteilnahmen in Frankreich oder für Qualis, etc. benötigen, kann durch die Regelung nicht erfüllt werden. Diese Spieler\*innen sind gezwungen, sich andere Vereine (mit Schiedsrichter) zu suchen. Dies führt zu einem Verlust von aktiven Mitgliedern, im Extrem ggfs. bis zum Verzicht auf eine Teilnahme am Ligabetrieb.

Warum soll ein Verein, der ausreichend sportlich ambitionierte Spieler\*innen besitzt nur mit einem Team am Ligabetrieb teilnehmen dürfen und nicht mit 2, 3 oder 4, nur weil er keinen Schiedsrichter im Verein hat? Der Verein kann doch niemanden seiner Mitglieder zu einem Schiedsrichterlehrgang verpflichten.

Die jetzige Regelung führt deshalb zu einem Verlust an sportlicher Ligaqualität, da dadurch eindeutig weniger Teams am Ligabetrieb teilnehmen können. Eine sportliche Schwächung der Ligaqualität gegenüber den anderen Landesverbänden kann aber nicht im Sinn des PVRLP sein.

Der PVRLP verfügt aktuell über 28 Schiedsrichter\*innen sowie 22 Anwärter\*innen (Stand gem <http://www.pvrlp.com/index.php/lv-schiedsrichter> am 02.02.2020). Dies dürfte ausreichend sein, um den Antrag umsetzen zu können.

Die heutige Regelung des §5,Abs.4 verhindert für Vereine ohne eigenen Schiedsrichter die Beantragung von Lizenzen, die über die maximal zulässige Anzahl von 12 Lizenzen nach §2,Abs.2 hinausgehen. Warum wird die Anzahl der für einen Verein möglichen Lizenzen mit der Teilnahme am Ligabetrieb verknüpft?

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ohne Ligateilnahme unlimitiert Lizenzen für einen Verein möglich sind (maximal alle Vereinsmitglieder), im Fall einer Ligateilnahme mit nur einem Team, bei fehlendem eigenen Schiedsrichter, aber nur maximal 12.

Damit wird für die Ligaordnung folgende Änderung vorgeschlagen:

## § 2 Teilnahme am Ligabetrieb

### UNVERÄNDERT

(1) Am Ligabetrieb dürfen nur Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die Mitglied im Petanqueverband Rheinland-Pfalz e.V. (PVRLP) sind.

### ALT - entfällt komplett

(2) Ab der Ligasaison 2020 dürfen Vereine, die mehr als 1 Mannschaft oder mehr als 12 Lizenzspieler zum Ligabetrieb melden, nur dann an diesem teilnehmen, wenn sie einen Schiedsrichter des PVRLP oder des DPV haben.

### NEU

(2) Ab der Ligasaison 2021 stellt der PVPLR zu jedem Ligaspieltag und in allen Klassen einen PVRLP-Schiedsrichter, sofern Vereine oder Spielgemeinschaften über keinen eigenen Schiedsrichter verfügen.

Die Vereine oder Spielgemeinschaften können mehrere Mannschaften zum Spielbetrieb anmelden. Eine Beschränkung der Lizenzspieler\*innen eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft findet nicht statt.

### ALT - entfällt komplett

(3) Spielgemeinschaften, die mehr als 12 Lizenzspieler zum Ligabetrieb melden, dürfen nur dann an diesem teilnehmen, wenn sie einen Schiedsrichter des PVRLP oder des DPV stellen, auch wenn die beteiligten Vereine einen Schiedsrichter haben.

### ALT - entfällt komplett

(4) Vereine oder Spielgemeinschaften, die durch Nachmeldung (nach dem 15.03. oder während der laufenden Ligasaison) ihren Kader der Ligaspieler auf über 12 Spieler/innen erhöhen, müssen ab diesem Zeitpunkt einen Schiedsrichter des PVRLP oder DPV stellen. Andernfalls ist eine Nachmeldung für den Ligabetrieb nicht möglich.

### ALT - entfällt komplett

(5) Für einen dem PVRLP neu beitretenden Verein oder eine neu gebildete Spielgemeinschaft kommen Absatz (2) und Absatz (3) erst zu Beginn des dritten Jahres, in dem sie Liga spielen, zur Anwendung.

### **ALT - entfällt komplett**

(6) Vereine oder Spielgemeinschaften, die mit nur 1 Mannschaft am Ligabetrieb teilnehmen und dabei nicht mehr als 12 Lizenzspieler melden, werden, insofern sie keinen Schiedsrichter stellen, zu einer jährlich zu entrichtenden Ersatzzahlung von 50,- Euro verpflichtet. Die Zahlung erfolgt gemeinsam mit der Entrichtung der Meldegebühr für die Mannschaft. Ist die Ersatzzahlung bis zum Ligastart nicht bezahlt, wird die entsprechende Mannschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

### **NEU**

(3) Vereine oder Spielgemeinschaften, die über keinen eigenen Schiedsrichter verfügen sind zu einer jährlich zu entrichtenden Ersatzzahlung von 100,-- € je gemeldeter Mannschaft verpflichtet. Daraus wird die Aufwandsentschädigung für die nach (2) vom PVRLP bereitgestellten Schiedsrichter finanziert. Die Zahlung erfolgt gemeinsam mit der Meldegebühr für die Mannschaft. Ist die Ersatzzahlung bis zum Ligastart nicht bezahlt, wird die entsprechende Mannschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

### **ALT - entfällt komplett**

(7) Der Schiedsrichter ist bis zum 31.01. jedes Jahres an den Schiedsrichterwart und über die Bestandserhebung an den PVRLP zu melden.

### **ALT - entfällt komplett**

(8) Verlieren ein Verein oder eine Spielgemeinschaft den erforderlichen Schiedsrichter im Laufe der Ligasaison, so verpflichtet sich der PVRLP, bis spätestens zum Abschluss der folgenden Ligasaison eine entsprechende Schiedsrichterausbildung anzubieten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Verein bzw. die Spielgemeinschaft der Pflicht enthoben, einen Schiedsrichter zu stellen.

### **ALT - entfällt komplett**

(9) Vereine oder Spielgemeinschaften, die die Bestimmungen des Absatzes (2) bzw. (3) erfüllen, haben durch ihre Schiedsrichter bei 3 lizenzpflichtigen Veranstaltungen des PVRLP innerhalb von 2 Kalenderjahren Einsätze zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Verein vom Sportausschuss des PVRLP für die darauffolgende Saison vom Ligabetrieb ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Meldung von Spielern**

### **UNVERÄNDERT**

(1) Die Spielermeldung für die einzelnen Mannschaften und die Meldung der jeweiligen Mannschaftsführer (Name und Anschrift) erfolgt bis zum 15. März an den Ligawart.

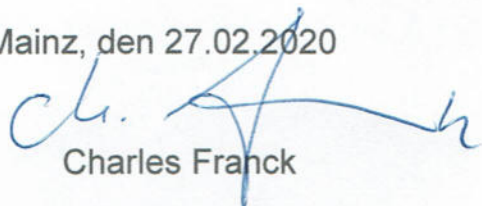
(2) Sie muss Name, Vorname und Lizenznummer der gemeldeten Spieler enthalten.

(3) Eine Mannschaft muss mindestens aus sechs Spielern bestehen.

### **ALT - entfällt komplett**

(4) Alle weiteren Lizenzspieler eines Vereins werden automatisch der untersten Mannschaft des Vereins zugeordnet. Dabei ist die Einhaltung von § 33 dieser Ordnung zu beachten.

Mainz, den 27.02.2020



Charles Franck

- Ligabeauftragter PCCM -